

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 550. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V an das Institut des Bewertungsausschusses für die Berechnung der Unterschreitungsbeiträge zur Verrechnung des Corona-NVA in den Jahren 2020 und 2021 mit Wirkung zum 1. Februar 2021

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V.

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 539. und 540. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Verfahrensvorgaben zur Verrechnung des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie (Corona-NVA) in den Jahren 2020 und 2021 mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs beschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Bewertungsausschuss eine weitere Beschlussfassung bis zum 31. Januar 2021 angekündigt, welche die für die Berechnungen notwendigen Datenlieferungen an das Institut des Bewertungsausschusses regelt. Diese Ankündigung wird mit Teil A des vorliegenden Beschlusses des Bewertungsausschusses umgesetzt.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Nach den Verfahrensvorgaben zur Verrechnung des Corona-NVA in den Jahren 2020 und 2021 mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs berechnet das Institut des Bewertungsausschusses sogenannte Unterschreitungsbeiträge für die Verrechnungsquartale 4/2020 bis 4/2021, welche durch das Institut des Bewertungsausschusses über die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses an die Gesamtvertragspartner übermittelt werden. Das Institut des Bewertungsausschusses benötigt für die Berechnung der Unterschreitungsbeiträge auch Daten, die ihm noch nicht vorliegen. Die Lieferung dieser Daten wird in Teil A des vorliegenden Beschlusses geregelt.

Für die Ermittlung der Unterschreitungsbeiträge im Verrechnungsquartal 4/2020 benötigt das Institut des Bewertungsausschusses Informationen zu den regional vereinbarten morbiditätsbedingten Veränderungsraten für das Jahr 2020, zu den regional vereinbarten Punktwerten für die Quartale 4/2019 und 4/2020 sowie zu den Brutto-Differenzbereinigungsmengen des Bereinigungsquartals 4/2020 gegenüber dem Vorjahresquartal. Für die Ermittlung der Unterschreitungsbeiträge in den vier Verrechnungsquartalen des Jahres 2021 benötigt das Institut des Bewertungsausschusses Informationen zu den regional vereinbarten morbiditätsbedingten Veränderungsraten für die Jahre 2020 und 2021, zu den regional vereinbarten Punktwerten für die jeweiligen Quartale der Jahre 2019, 2020 und 2021 sowie zu den Brutto-Differenzbereinigungsmengen des jeweiligen Bereinigungsquartals des Jahres 2021 gegenüber dem Vorjahresquartal.

Teil A des vorliegenden Beschlusses sieht die Übermittlung von vier Satzarten an das Institut des Bewertungsausschusses vor. Die Satzarten C_NVA_2020 und C_NVA_2021 enthalten KV-spezifische Informationen zu regional vereinbarten morbiditätsbedingten Veränderungsraten und Punktwerten sowie zur Herausrechnung der Abstaffelungsquoten aus den Netto-Differenzbereinigungsmengen. Diese Informationen werden dem Institut des Bewertungsausschusses von den Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung zur Verfügung gestellt. Die Satzarten C_NVA_Bereinigung_2020 und C_NVA_Bereinigung_2021 enthalten KV- und kassenspezifische Informationen zu den Netto-Differenzbereinigungsmengen. Diese Informationen werden dem Institut des Bewertungsausschusses zweigleisig – zum einen von den Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung, zum anderen von den Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband – zur Verfügung gestellt. Die zweigleisigen Datenlieferungen sollen dem Institut eine bessere Plausibilisierung der Bereinigungsdaten ermöglichen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen entscheiden hierbei unter dem Gesichtspunkt der Datenplausibilitätserfordernisse selbst, ob sie die Netto-Differenzbereinigungsmengen kassenspezifisch oder summarisch für den gesamten KV-Bezirk liefern. Anstelle von Brutto-Differenzbereinigungsmengen werden dem Institut

des Bewertungsausschusses Netto-Differenzbereinigungsmengen zur Verfügung gestellt, da sich diese automatisch aus dem SV-Bereinigungsverfahren ergeben. Das Institut rechnet mithilfe der KV-spezifischen Informationen zur Herausrechnung der Abstufungsquoten die Netto-Differenzbereinigungsmengen in Brutto-Differenzbereinigungsmengen um. Die Brutto-Differenzbereinigungsmengen des jeweiligen Bereinigungsquartals des Jahres 2021 gegenüber dem Vorjahresquartal ergeben sich hierbei rechnerisch aus den Netto-Differenzbereinigungsmengen des jeweiligen Quartals des Jahres 2021 gegenüber dem jeweiligen Quartal des Jahres 2020 und den Netto-Differenzbereinigungsmengen des jeweiligen Quartals des Jahres 2020 gegenüber dem jeweiligen Quartal des Jahres 2019 sowie anschließender Herausrechnung der Abstufungsquoten des jeweiligen Quartals des Jahres 2019.

Die Datenlieferungen an das Institut des Bewertungsausschusses sind zeitlich so getaktet, dass den Kassenärztlichen Vereinigungen die Unterschreibungsbeträge rechtzeitig für die Ermittlung der zurückzuerstattenden bzw. in Rechnung zu stellenden Anteile der gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 521. bzw. 537. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) gekennzeichneten Leistungsmengen vorliegen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2021 in Kraft.

Teil B

Datenübermittlung gemäß § 87a Abs. 6 SGB V durch das Institut des Bewertungsausschusses sowie durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und den GKV-Spitzenverband an die Vertragspartner nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V zur Vorbereitung der Vereinbarungen und Berechnungen nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V für die Unterschreitungenbeträge zur Verrechnung des Corona-NVA in den Jahren 2020 und 2021 mit Wirkung zum 1. Februar 2021

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 539. und 540. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Verfahrensvorgaben zur Verrechnung des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie (Corona-NVA) in den Jahren 2020 und 2021 mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs beschlossen und hierbei auch Termine zur Mitteilung der Rückerstattungsbeträge für das Verrechnungsquartal 4/2020 sowie der Rechnungsbeträge für die Verrechnungsquartale 1/2021 bis 4/2021 durch die Kassenärztlichen Vereinigungen an die Krankenkassen festgelegt. In Teil B des vorliegenden Beschlusses werden die Liefertermine der Unterschreitungenbeträge vom Institut des Bewertungsausschusses über die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses an die Gesamtvertragspartner konkretisiert.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Teil B des vorliegenden Beschlusses legt die Termine zur Vorlage der Unterschreitungenbeträge durch das Institut des Bewertungsausschusses an die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses und durch die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses an die Gesamtvertragspartner abweichend vom Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 539. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) fest.

Die Änderung der Termine für das Verrechnungsquartal 4/2020 ist erforderlich, damit die Rückerstattung der Unterschreitungenbeträge durch die Kassenärztlichen Vereinigungen an die Krankenkassen rechtzeitig bis zum 30. September 2021 erfolgen kann.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2021 in Kraft.